

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/87d13830-bfa5-34d1-8c5e-927d9d906ae9>

#### Bibliografie

|                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | BGB                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                        |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                          |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 400-2                         |

## § 2130 BGB - Herausgabepflicht nach dem Eintritt der Nacherbfolge, Rechenschaftspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Vorerbe ist nach dem Eintritt der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustand herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. <sup>2</sup>Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des [§ 596a](#), auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der [§§ 596a, 596b](#) entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

